



FREIHEITLICHER
FAMILIENVERBAND

Bundesbüro
Hackhofergasse 1
1190 Wien
Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0
E-Mail: office@ffv.at
Internet: www.ffv.at

An
Herrn Bundesminister
Rudolf Hundstorfer
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: margarethe.grasser@sozialministerium.at
alexander.miklautz@sozialministerium.at

und

An
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4. November 2014

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird
(72/ME) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Sehr geehrte Frau Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 72/ME (XXV. GP) – „Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird“ gibt der Freiheitliche Familienverband Österreich folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.
gf. Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

**Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf
72/ME (XXV. GP) – „Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird“**

Die erneute Erschwerung des Zugangs zu den Pflegestufen 1 und 2 wird abgelehnt. Hiervon sind vor allem Pflegefälle betroffen, die von Angehörigen gepflegt werden. Damit wird einmal mehr eine „Reform“, die einzig und alleine budgetäre Gründe hat, auf dem Rücken der Familien umgesetzt.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) wurden ab 1.1.2011 die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegestufen 1 und 2 schon einmal erhöht.

Pflegestufe	bis 31.12.2010	ab 1.1.2011	ab 1.1.2015	Steigerung
Stufe 1	50	60	65	+30%
Stufe 2	75	85	95	+27%

Dass diese Erhöhung, die nicht einmal vier Jahre zurückliegt, in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Ministerialentwurf mit keiner Silbe erwähnt wird, lässt schon tief blicken.

Der tägliche erforderliche Pflegebedarf nach der „Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz“ – EinstV (StF BGBl. II Nr. 37/1999 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 453/2011) hat sich damit in der Stufe 1 innerhalb von vier Jahren von täglich 1 Std. 40 Minuten im Jahr 2010 auf 2 Std. 10 Minuten ab dem 1.1.2015 erhöht. In der Stufe zwei erhöht er sich von 2 Std. 30 Minuten auf 3 Std. 10 Minuten.

Diese Anhebung ist massiv. Zusätzlich zeigt sich aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass für die „Sachverständigengutachten“ zur Pflegegeld-Einstufung nach § 8 EinstV in der Praxis nur sehr wenig Zeit verwendet wird. Nach Aussagen von Betroffenen, werden solche „Gutachten“ oft innerhalb von nur wenige Minuten „erstellt“.

Dass die massive Erschwerung des Zugangs zum Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 unmittelbar in Kraft tritt (schon in zwei Monaten - 1.1.2015), die „Erhöhung“ des Pflegegeldes aber erst mit 1.1.2016, rundet dieses sehr negative Bild nur ab.

Nachdem das Pflegegeld seit Jahrzehnten keine adäquate Anpassung an die Inflation erfahren hat und mittlerweile rund 30% an Wert verloren hat, ist eine „Erhöhung“ um 2% kaum spürbar.

Mit der angepeilten „Erhöhung“ des Pflegegeldes mit 1. Jänner 2016 um 2% wird nicht einmal die zu erwartende Inflation zwischen dem Ende der Frist dieses Begutachtungsverfahrens und dem Inkrafttreten der „Erhöhung“ am 1. Jänner 2016 ausgeglichen werden.

Die „Erhöhung“ um 2% wird sich in etwa wie folgt auswirken:

in Stufe 1	154,20 Euro	157,30 Euro	+ 3,10 Euro
in Stufe 2	284,30 Euro	290,00 Euro	+ 5,50 Euro
in Stufe 3	442,90 Euro	451,50 Euro	+ 8,60 Euro
in Stufe 4	664,30 Euro	677,60 Euro	+ 13,30 Euro
in Stufe 5	902,30 Euro	920,30 Euro	+ 18,00 Euro
in Stufe 6	1.260,00 Euro	1.285,20 Euro	+ 25,20 Euro
in Stufe 7	1.655,80 Euro	1.689,00 Euro	+ 33,20 Euro

Der vorliegende Ministerialentwurf kann in keiner Weise als Antwort auf die zu erwartende Entwicklung im Pflegebereich bezeichnet werden. In den kommenden Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge von Beginn der 1940er-Jahre das Pflegesystem vor massive Herausforderungen stellen. Der Entwurf führt vor allem dazu, dass die Kosten der Pflege auf Familien und die Gemeindehaushalte (als Betreiber von Pflegeheimen) abgewälzt werden. Dies geht auch aus den erläuternden Bemerkungen hervor (Zitat letzter Absatz Seite 1):

„Wie Studien und Auswertungen belegen, werden professionelle Dienste in den unteren Pflegegeldstufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Da dadurch im Vergleich zu BezieherInnen eines Pflegegeldes der höheren Stufen geringere Kosten für die erforderliche Pflege und Betreuung entstehen, ist eine Anhebung des für die Stufen 1 und 2 erforderlichen zeitlichen Pflegebedarfes vertretbar.“

In Stufe 1 kann man mit rund 154,- Euro Pflegegeld nur einen Bruchteil der erforderlichen Pflegeleistungen durch professionelle Dienste zukaufen. Der Großteil der Pflegeleistungen muss daher von Angehörigen erbracht werden. Vielleicht hätten die Autoren der „Studien und Auswertungen“ überlegen sollen, warum mit 154,- Euro Pflegegeld pro Monat, „professionelle Dienste nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden“. Sicherlich nicht deshalb, weil dies unnötig wäre, sondern schlichtweg, weil die entsprechenden finanziellen Mittel bei den zu Pflegenden bzw. den Angehörigen fehlen. Der Schluss, dass durch die gezwungenermaßen geringeren Ausgaben für professionelle Pflegeunterstützung, die Anforderungen zum Erhalt des Pflegegeldes verschärft werden können, kann nur als völlige Missachtung der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen angesehen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

für den Freiheitlichen Familienverband Österreich
Mag. Gerfried Nachtmann e.h.
(gf. Obmann des FFVÖ)